

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung	Änderungen 2022
<u>§ 1</u> <u>Aufgaben</u> (1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. <u>§ 2</u> <u>Umfang der Abfallentsorgung</u> Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen. <u>§ 3</u> <u>Ausgeschlossene Abfälle</u> (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde: 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach den Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen, 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird. (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet (4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.	<u>§ 1</u> <u>Aufgaben</u> (unverändert) <u>§ 2</u> <u>Umfang der Abfallentsorgung</u> (unverändert) <u>§ 3</u> <u>Ausgeschlossene Abfälle</u> (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde: 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach den Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen, 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. (2) unverändert (3) unverändert (4) unverändert

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Heinsberg entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden. (6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen: 1. verwertbare pflanzliche Abfälle 2. verwertbare Küchen- und Kantinenabfälle 3. verwertbares Altpapier 4. Hohlglas 5. Altmetalle 6. Altholz 7. Altreifen 8. Bauschutt 9. Bodenaushub 10. Dämmmaterial 11. asbesthaltige Baustoffe 12. Baustoffe auf Gipsbasis 13. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil Kleinmengen der vorgenannten Abfälle können gemäß Anlage 1a nur bis zur jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich während der jeweiligen Öffnungszeiten an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen angeliefert werden. (7) Die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV - sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von maximal zwei Kubikmetern, kostenlos. Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmetern. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmetern auf einmal kostenlos zu entsorgen. Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen. (8) Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen. § 4 <u>Schadstoffhaltige Abfälle</u> § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle (die im weiteren Text als „Sonderabfälle“ bezeichnet werden) aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe § 5 <u>Abfallentsorgungsanlagen</u> (1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung: 1. Abfall- und Schadstoffumschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in Gangelt-Hahnbusch Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags bis freitags 7.00 – 17.00 Uhr, samstags 8.00 – 13.00 Uhr, am 24.12. und 31.12. 8.00 – 13.00 Uhr, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie insbesondere auch an Rosenmontag geschlossen.	(5) unverändert (6) unverändert (7) Die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von maximal zwei Kubikmetern, kostenlos. Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmetern. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmetern auf einmal kostenlos zu entsorgen. Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen. (8) unverändert § 4 <u>Schadstoffhaltige Abfälle</u> (unverändert) § 5 <u>Abfallentsorgungsanlagen</u> (1) unverändert
---	---

2. Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Rothenbach: Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags und freitags 10.00 – 17.00 Uhr, samstags 8.00 – 13.00 Uhr. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen, an Rosenmontag sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen. (2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b entsprechen. (3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, sind, soweit sie nicht verunreinigt oder beschädigt sind, der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen und in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nachfolgenden Gerätegruppen einzusortieren: 1. Wärmeüberträger, 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten, 3. Lampen, 4. Großgeräte (= mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm), 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (= keine äußere Abmessung > 50 cm) und 6. Photovoltaikmodule. In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 sind batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behälter zu sammeln. Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden. Kleinstmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushalten können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1, 4 und 6 abgegeben werden. Die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren. (4) Sonderabfälle aus Haushalten und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch während der angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus Kleingewerbe, Haushalten und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauffolgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter. (5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die dort aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden. (6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.		(2) (unverändert) (3) (unverändert) (4) unverändert (5) unverändert (6) unverändert
---	--	--

(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt: 1. <u>Altpapier</u>: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg 2. <u>Sonderabfälle</u>: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch (an der K3), 52538 Gangelt (8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. <u>§ 6</u> <u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u> <u>für Besitzer von Abfällen</u> (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht). (2) Auch Abfälle, die nicht nach § 3 ausgeschlossen sind, können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde. (3) Für außerhalb des Kreises Heinsberg und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt: Die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Heinsberg ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle besteht, zulässig. <u>§ 7</u> <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u> <u>für Besitzer von Abfällen</u> (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat. (2) Der Benutzungszwang besteht nicht, 1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, 2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.	(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt: 1. <u>Altpapier</u>: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg 2. <u>Sonderabfälle</u>: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch (an der K3), 52538 Gangelt 3. <u>Sperrmüll</u>: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg (8) (unverändert) <u>§ 6</u> <u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u> <u>für Besitzer von Abfällen</u> (unverändert) <u>§ 7</u> <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u> <u>für Besitzer von Abfällen</u> (unverändert)
--	---

§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u> Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. § 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen</u> (1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat des Kreises Heinsberg oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesem im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Heinsberg erlassen. (2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*), von Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04*) und von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*) – jeweils aus privaten Haushaltungen und nur auf dem Kleinanlieferplatz Gangelt-Hahnbusch – gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 a. (3) Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b. (4) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. (5) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. § 10 <u>Verwertung von Abfällen</u> (1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher. (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 3 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist. (3) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Anlage 1 des ElektroG sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg zu überlassen. § 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u> Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im „Holsystem“ oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden. § 12 <u>Mitteilungspflichten</u> (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.	§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u> (unverändert) § 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen</u> (unverändert) § 10 <u>Verwertung von Abfällen</u> (unverändert) § 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u> (unverändert) § 12 <u>Mitteilungspflichten</u> (unverändert)
---	---

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen. § 13 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u> (1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG). (3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 – SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen. § 14 <u>Abfallberatung</u> Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. § 15 <u>Unterbrechung der Abfallentsorgung</u> (1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt. (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. § 16 <u>Anfall der Abfälle</u> (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 – 4 und Abs. 8 – 13 KrWG erstmals erfüllt sind. (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Heinsberg über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben. (3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.	§ 13 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u> (unverändert) § 14 <u>Abfallberatung</u> (unverändert) § 15 <u>Unterbrechung der Abfallentsorgung</u> (unverändert) § 16 <u>Anfall der Abfälle</u> (unverändert)
--	--

<u>§ 17</u> <u>Gebühren</u> Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung, in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt erhoben: 1. für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen, 3. für die Entsorgung von Sonderabfällen. <u>§ 18</u> <u>Anlagen zur Satzung</u> Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung: 1. Anlage 1a: Abfallpositivkatalog Anlage 1b: Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage 2. Anlage 2a: Annahmekriterien Anlage 2b: Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle 3. Anlage 3: Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen <u>§ 19</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 4), 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert, 3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliefert, 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt, 5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält, 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12), 7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. <u>§ 20</u> <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.	<u>§ 17</u> <u>Gebühren</u> Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Übergabestandorte werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung wie folgt erhoben: 1. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung), 2. für die Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg und 3. für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg. <u>§ 18</u> <u>Anlagen zur Satzung</u> (unverändert) <u>§ 19</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (unverändert) <u>§ 20</u> <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
---	--